

RS Vwgh 1991/6/24 90/15/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §93 Abs3 lit a;

GebG 1957 §9 Abs2;

Rechtssatz

War dem Gebührenschuldner das Erkennen der Gebührenpflicht zumutbar, so liegt kein Begründungsmangel vor, wenn auf die Frage der Entschuldbarkeit der Gebührenverkürzungen nicht eingegangen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150057.X04

Im RIS seit

06.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at